



Berichtigung zum  
**PACHTVERTRAG**  
vom 27.11.1962

zwischen der LPG Pflanzenproduktion GÜritz

vertreten durch den Vorsitzenden Kollegen Dabow

– im folgenden Verpächterin / ~~Verpächter~~ genannt – und  
dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

Kreisverband ~~Calau~~ -vorstand Calau

vertreten durch den Vorstand ~~-vorsitzenden~~  
– im folgenden Pächter genannt –  
wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die/~~Der~~ Verpächterin/~~Verpächter~~ verpachtet dem Pächter zum Zwecke der kleingärtnerischen Bodennutzung das

Ackerland

in Raddusch an der Eisenbahn Straße

gelegene Grundstück

gelegene Flurgrundstück Nr.: 39 und 40 der Flur 2 Grundbuch-Blatt

in der Größe von 1,82 ha

zur Weiterverpachtung an die Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

§ 2

Vertragsdauer

Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 1962

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.  
Als Pachtjahr gilt das Kalenderjahr.

### § 3

#### Pachtpreis

1. Der Pachtpreis beträgt den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechend je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Mark, insgesamt 80,-- Mark jährlich.
2. Für die für öffentliche Anlagen innerhalb des gepachteten Grundstückes in Anspruch genommenen Flächen wird kein Pachtgeld erhoben (öffentliche Wege, öffentliche Kinderspielplätze und andere öffentliche Einrichtungen).
3. Das Pachtgeld ist bis zum 1. April für das laufende Jahr an die Verpächterin / den Verpächter zu entrichten.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Insoweit der Vertrag der staatlichen Genehmigung bedarf, hat diese die Verpächterin/der Verpächter bis spätestens einen Monat nach Abschluß des Vertrages einzuholen.  
Der Verpächter verpflichtet sich, das Grundstück mit dem Tage der Genehmigung zur Nutzung zu überlassen.
2. Die im Zusammenhang mit dem Grundstück bestehenden steuerrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen hat die Verpächterin/der Verpächter zu tragen, mit Ausnahme derer, die nicht vermögensrechtlich sind (Wegerechte und andere Dienstbarkeiten).
3. Der Pächter ist berechtigt, Bäume und Sträucher anzupflanzen, der kleingärtnerischen Nutzung und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend, Baulichkeiten zu errichten (z. B. Kleingartenlauben, Kleintierställe, Wasserversorgungs- und Energieeinrichtungen, Kulturhäuser usw.).
4. Der Pächter ist verpflichtet, mit dem Abschluß des Pachtvertrages die laufenden Reparaturen zur Erhaltung der Einrichtungen und Baulichkeiten, die zum Pachtgrundstück gehören, vorzunehmen.
5. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### § 5

#### Kündigung des Pachtvertrages

Die Kündigung des Pachtvertrages ist nur nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen möglich.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

**Die Berichtigung macht sich erforderlich, weil die Flurstücksbezeichnung in Vertrag von 27.11.62 unrichtig war.**

Calau, den 07.08.1980

LPG  
Pflanzenproduktion  
7541 Göritz

[Handwritten Signature]  
Unterschrift der Verpächterin/des Verpächters

[Handwritten Signature]  
Verband der Kleingärtner,  
Siedler und Kleintierzüchter  
Kreisvorstand Calau

Reg. Nr.: 107 - 80 am 9.9.80

Vorstehender Vertrag wurde auf der Grundlage der Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken - Grundstücksverkehrsverordnung - und der ersten Durchführungsbestimmung zur Grundstücksverkehrsverordnung

[Handwritten Signature]  
Rat des Kreises Calau  
Stell. des Vors. für Land-  
und Nahrungsmittelwirtschaft